

ZH_OBERGERICHT LZ180023 vom 29. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ180023

FR: ZH_OBERGERICHT LZ180023 du 29 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LZ180023 del 29 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin 1 (nachfolgend Klägerin) und der Beklagte sind die Eltern der am tt.mm.2014 geborenen Klägerin 2 (nachfolgend B.____). Mit Unterhaltsvertrag vom 11./19. September 2014 verpflichtete sich der Beklagte, für B.____ monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 200.– ab 1. April 2014 bis 31. Dezember 2015, von Fr. 500.– vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2025 und von Fr. 750.– vom 1. Januar 2026 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens aber bis zur Volljährigkeit von B.____ zu bezahlen (Urk. 10/4; Urk. 15/20). Dieser Unterhaltsvertrag wurde von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (nachfolgend KESB) mit Verfügung vom 30. April 2015 genehmigt (Urk. 10/4; Urk. 15/43). Das Besuchsrecht des Beklagten bezüglich seiner Tochter wurde mit Beschluss der KESB vom

E. 1.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG eine Entscheidgebühr von Fr. 3'500.– festzusetzen.

- 37 -

E. 1.2

Im Berufungsverfahren umstritten waren einzig die Unterhaltsbeiträge. Die Klägerinnen verlangten anstelle der von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 118'000.– (Fr. 500.– x 56 Monate + Fr. 750.– x 120 Monate; vgl. Urk. 28 S. 47 f.) die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen von gesamthaft rund Fr. 228'100.– (Fr. 2'248.– x 4 Monate] + Fr. 1'212.– x 52 Monate + Fr. 1'346.– x 12 Monate + Fr. 1'312.– x 60 Monate + Fr. 1'276.– x 48 Monate). Der Beklagte beantragte die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (vgl. Urk. 32 S. 2). Zugesprochen werden Unterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 172'700.– (Fr. 500.– x 5 Monate + Fr. 865.– x 63 Monate + Fr. 1'065.– x 35 Monate + Fr. 810.– x 53 Monate] + Fr. 755.– x 47 Monate). Damit obsiegen die Klägerinnen im Berufungsverfahren zu rund 50 %. Ausgangsgemäss sind die Kosten demnach dem Beklagten zur Hälfte aufzuerlegen. Hinsichtlich der Verteilung der anderen Hälfte der Kosten gilt es zu berücksichtigen, dass die Klägerin 1 vorliegend die Berufung sowohl im eigenen Namen (als sog. Prozessstandschafterin) als auch als gesetzliche Vertreterin im Namen des Kindes, der Klägerin 2, erhoben hat, was grundsätzlich zulässig ist (BGE 142 III 78 E. 3.2; Zogg, Selbständige Unterhaltsklagen mit Annexentscheid über die weiteren Kinderbelange – verfahrensrechtliche Fragen, in: FamPra.ch 2019 S. 1, 21; Senn, a.a.O., S. 983). Unbillig erscheint allerdings, der fünfjährigen Klägerin 2 für ein solches Verfahren Kosten aufzuerlegen. Stattdessen rechtfertigt es sich, die zweite Hälfte der Kosten in Anwendung

von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO der Klägerin 1 aufzuerlegen. Die Parteientschädigungen sind wettzuschlagen. 2. Unentgeltliche Rechtspflege 2.1 Sowohl die Klägerin 1 wie auch der Beklagte stellen für das Berufungsverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 27 S. 3; Urk. 32 S. 2). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

- 38 - 2.2 An den engen finanziellen Verhältnissen der Klägerin 1, welcher bereits im vorinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (vgl. Urk. 28 S. 46 f.), hat sich seit der Fällung des vorinstanzlichen Entscheides nichts geändert. Sie ist somit nach wie vor mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO. Ihre Rechtsmittelanträge sind nicht als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO zu betrachten (dazu BGE 138 III 217 E. 2.2.4), und eine anwaltliche Verbeiständung der rechtsunkundigen Klägerin 1 erscheint zur Wahrung ihrer Rechte notwendig, zumal auch der Beklagte anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Der Klägerin 1 ist deshalb auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. 2.3 Wie aus den vorstehenden Erwägungen (insb. E. III/4.1 und E. III/5.3) unzweifelhaft hervorgeht, ist auch der Beklagte nach wie vor mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO. Sein im Berufungsverfahren gestelltes Rechtsbegehren war sodann keineswegs aussichtslos, und der rechtsunkundige Beklagte war für die sachgerechte Wahrung seiner Rechte (auch) vor Berufungsinstanz auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Damit sind die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung erfüllt, und dem Beklagten ist für das Berufungsverfahren in der Person seines Rechtsvertreters, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Es wird beschlossen:

E. 5

Die von der Vorinstanz ermittelten Bedarfszahlen der Parteien blieben im Berufungsverfahren unangefochten (vgl. Urk. 27 S. 9). Angesichts der mit vorliegendem Entscheid erfolgten Erhöhung der Einkommen seitens des Beklagten und der Klägerin sind jedoch auch gewisse Bedarfspositionen der Parteien anzupassen.

- 25 -

E. 5.1

Barbedarf von B._____

E. 5.1.1

Hinsichtlich der Bedarfspositionen von B._____ kann grundsätzlich auf die zutreffenden und unbestritten gebliebenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 28 E. III/B/4/a, S. 32-34). Da B._____ am tt.mm. Geburtstag hat, rechtfertigt es sich allerdings, den höheren Grundbetrag erst ab 1. Februar 2024 sowie die Veränderungen bei den Positionen Fremdbetreuung, Mobilität und Kommunikation erst ab 1. Februar 2030 zu berücksichtigen.

E. 5.1.2

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf Prämienverbilligung für minderjährige Kinder bis zu einem steuerbaren Jahreseinkommen des alleinerziehenden

Elternteils von Fr. 53'800.– besteht (vgl. dazu SVA- Merkblatt Prämienverbilligung 2019 S. 2; nachfolgend SVA-Merkblatt; abrufbar unter <https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/praemienverbilligung.html>, zuletzt besucht am 15. März 2019). Es ist daher davon auszugehen, dass B. _____ selbst dann noch Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben wird, wenn die Klägerin zu 100 % arbeiten und über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'300.– verfügen wird (Jahresnettoeinkommen Fr. 51'600.– zzgl. Famili- enzulagen von jährlich Fr. 2'400.– zzgl. mutmassliche Kinderunterhaltsbeiträge von jährlich 9'600.– abzgl. geschätzte Steuerabzüge von jährlich Fr. 18'700.– [Fr. 9'000.– Kinderabzug, Fr. 2'000.– Berufsauslagen, Fr. 5'900.– Versicherungs- prämien, Fr. 1'800.– Fremdbetreuungskosten] ergibt ein steuerbares Einkommen von Fr. 44'900.–). Insofern erscheint angemessen, bei B. _____ in allen Phasen – entsprechend dem Vorgehen der Vorinstanz (vgl. Urk. 28 E. III/B/4, S. 32 f.) – an- stelle der Krankenkassenprämien, welche aufgrund der Prämienverbilligung nicht anfallen, die Kosten für die Zusatzversicherung für Zahnbehandlungen im Betrag von Fr. 27.– pro Monat anzurechnen.

- 26 -

E. 5.1.3

Zusammenfassend ist damit bei B. _____ von folgendem Barbedarf auszugehen: ab Rechtskraft ab 01.02.2024 ab 01.02.2030 des Urteils Grundbetrag Fr. 400.– Fr. 600.– Fr. 600.– Wohnkosten Fr. 280.– Fr. 280.– Fr. 280.– Krankenkasse resp. Fr. 27.– Fr. 27.– Fr. 27.– Zusatzversicherung Fremdbetreuung Fr. 151.– Fr. 151.– Fr. 0.– Mobilität Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 37.– Kommunikation Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 60.– Total Fr. 858.– Fr. 1'058.– Fr. 1'004.–

E. 5.2

Bedarf / Lebenshaltungskosten der Klägerin

E. 5.2.1

Vorinstanzlich wurden auf Seiten der Klägerin lediglich Fr. 60.– pro Monat für die Grundversicherung der Krankenkasse berücksichtigt (Urk. 28 E. III/B/4/b, S. 34 f.). Gemäss der im Recht liegenden Police betrug die Monats- prämie für die Grundversicherung KVG ohne Prämienverbilligung im Jahr 2018 Fr. 490.50 (Urk. 10/6). Da für Alleinerziehende bis zu einem steuerbaren Ein- kommen von Fr. 37'700.– ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht (vgl. SVA-Merkblatt S. 2), ist davon auszugehen, dass die Klägerin, sobald sie in einem 80 %-Pensum arbeitet, keine Prämienverbilligungen mehr erhalten wird. Ent- sprechend sind ihr ab 1. August 2026 Krankenkassenprämien von rund Fr. 490.– pro Monat anzurechnen.

E. 5.2.2

Für Mobilitätskosten berücksichtigte die Vorinstanz einen monatlichen Betrag von Fr. 60.– (Urk. 28 E. III/B/4/b, S. 34 f.). Da der Klägerin ab 1. Mai 2019 ein Einkommen in einem Angestelltenverhältnis angerechnet wird, erscheint es angemessen, ihr ab diesem Zeitpunkt die Kosten eines ZVV-Abonnements für alle

- 27 - Zonen anzurechnen. Diese belaufen sich auf Fr. 2'226.– pro Jahr und mithin auf rund Fr. 186.– pro Monat (vgl. <https://www.zvv.ch/zvv/de/abos-und-tickets/abos/netz-pass.html>, zuletzt besucht am 12. März 2019).

E. 5.2.3

Ausserdem sind ab dem Zeitpunkt der Anrechnung eines Einkommens im Angestelltenverhältnis – aus Gleichbehandlungsüberlegungen – auch auf Seiten der Klägerin Kosten für auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen. Dabei ist vom gerichtsüblichen Ansatz auszugehen, welchen die Vorinstanz beim Beklagten anwandte (vgl. Urk. 28 E. III/B/4/c, S. 37). Entsprechend sind der Klägerin ab 1. Mai 2019 monatlich Fr. 105.– (50 % von Fr. 210.–), ab 1. August 2026 monatlich Fr. 168.– (80 % von Fr. 210.–) sowie ab 1. Februar 2030 monatlich Fr. 210.– für die auswärtige Verpflegung anzurechnen.

E. 5.2.4

Seit dem 1. Januar 2019 wird anstelle der bisherigen Empfangsgebühr (sog. Billag) eine neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen von der Serafe (Schweizerische Erhebungsstelle Radio Fernsehen) AG erhoben. Die Abgabe beläuft sich auf Fr. 365.– pro Jahr (vgl. dazu Broschüre des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM, abrufbar unter: https://www.serafe.ch/uploads/media/default/44/Broschuere_BAKOM.pdf, zuletzt besucht am 12. März 2019). Entsprechend ist anstelle der bisherigen Billaggebühr von monatlich Fr. 38.– eine Abgabe von Fr. 30.– pro Monat zu berücksichtigen.

E. 5.2.5

Hinsichtlich der übrigen Bedarfspositionen der Klägerin kann auf die zutreffenden und unbestritten gebliebenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Zusammenfassend ist damit von folgendem Bedarf resp. von folgenden Lebenshaltungskosten der Klägerin auszugehen:

- 28 - ab Rechtskraft ab 01.05.2019 ab 01.08.2026 ab 01.02.2030 des Urteils Grundbetrag Fr. 1'350.– Fr. 1'350.– Fr. 1'350.– Fr. 1'350.– Wohnkosten Fr. 576.– Fr. 576.– Fr. 576.– Fr. 576.– Krankenkasse Fr. 60.– Fr. 60.– Fr. 490.– Fr. 490.– Kommunikation Fr. 150.– Fr. 150.– Fr. 150.– Fr. 150.– Mobilität Fr. 80.– Fr. 186.– Fr. 186.– Fr. 186.– auswärtige Verpflegung Fr. 0.– Fr. 105.– Fr. 168.– Fr. 210.– Serafe Fr. 30.– Fr. 30.– Fr. 30.– Fr. 30.– Total Fr. 2'246.– Fr. 2'457.– Fr. 2'950.– Fr. 2'992.–

E. 5.3

Bedarf des Beklagten

E. 5.3.1

Die Vorinstanz rechnete dem Beklagten für seinen Tiefgaragenparkplatz monatliche Mietkosten von Fr. 160.– an. Sie erwog dabei, dass die Aussage des Beklagten, wonach er das Fahrzeug für seine selbständige Tätigkeit benötige, glaubwürdig erscheine. Weitere Mobilitätskosten wurden vorinstanzlich nicht angerechnet (vgl. Urk. 28 E. III/B/4/c, S. 36 f.). Da dem Beklagten ab 1. Oktober 2019 das Einkommen in einem Angestelltenverhältnis angerechnet wird, erscheint es angemessen, auch bei ihm ab diesem Zeitpunkt die Kosten eines ZVV-Abonnements für alle Zonen im Betrag von Fr. 186.– pro Monat anzurechnen und stattdessen keine Mietkosten für den Parkplatz zu berücksichtigen.

E. 5.3.2

Unter Berücksichtigung des höheren Einkommens, das dem Beklagten ab 1. Oktober 2019 angerechnet wird, ist davon auszugehen, dass auch er künftig keine individuelle Prämienverbilligung erhalten wird (vgl. zu den vom Regierungsrat festgelegten Grenzwerten SVA-Merkblatt S. 2). Gemäss der im Recht liegenden Prämienabrechnung

vom 10. Februar 2018 wurde bei der KVG-Prämie

- 29 - von Fr. 156.90, welche die Vorinstanz dem Beklagten anrechnet (vgl. Urk. 28 E. III/B/4/c, S. 36 f.), eine monatliche Prämienverbilligung von Fr. 143.– berücksichtigt (vgl. Urk. 12/10). Entsprechend belaufen sich die Krankenkassenprämien der Grundversicherung ohne Prämienverbilligung auf rund Fr. 300.– pro Monat. Aufgrund des Umstandes, dass für die Beurteilung des Anspruchs auf Prämienverbilligung im Jahr 2019 die letzten Steuerfaktoren am 1. April 2018 massgebend sind (vgl. dazu SVA-Merkblatt S. 1), wären die Krankenkassenprämien ohne Prämienverbilligung grundsätzlich erst ab 1. Januar 2020 anzurechnen. Zur Verhinderung einer weiteren Phase in der Unterhaltsberechnung rechtfertigt es sich allerdings, dem Beklagten bereits ab dem Zeitpunkt der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens, d.h. ab 1. Oktober 2019, Krankenkassenprämien von Fr. 300.– pro Monat anzurechnen.

E. 5.3.3

Anstelle der vorinstanzlich angerechneten Billaggebüher von Fr. 38.– pro Monat (vgl. Urk. 28 E. III/B/4/c, S. 36 ff.) ist auch im Bedarf des Beklagten die von der Serafe AG erhobene Abgabe von Fr. 30.– pro Monat zu berücksichtigen.

E. 5.3.4

Ab dem Zeitpunkt der Anhebung des beklagteschen Einkommens, d.h. ab 1. Oktober 2019, sind in seinem Bedarf auch die gerichtstüblichen Kommunikationskosten von Fr. 150.– pro Monat aufzurechnen, welche die Klägerin ihm bereits vor Vorinstanz zugestand (vgl. Urk. 20 S. 2).

E. 5.3.5

Unter Berücksichtigung der übrigen vorinstanzlich angerechneten Bedarfsspositionen, welche unangefochten blieben und sich überdies als angemessen erweisen, resultiert damit folgender Bedarf des Beklagten:

- 30 - ab Rechtskraft ab 01.10.2019 des Urteils Grundbetrag Fr. 1'200.– Fr. 1'200.–
Wohnkosten Fr. 728.– Fr. 728.– Miete Tiefgarage / Fr. 160.– Fr. 186.– Mobilitätskosten
Krankenkasse Fr. 157.– Fr. 300.– Auswärtige Verpflegung Fr. 210.– Fr. 210.–
Hausrat-/Haftpflchtversicherung Fr. 30.– Fr. 30.– Serafe Fr. 30.– Fr. 30.– Kommunikation
Fr. 0.– Fr. 150.– Total Fr. 2'515.– Fr. 2'834.–

E. 6

Unterhaltsberechnung

E. 6.1

Phasen Aufgrund der vorstehend thematisierten Veränderungen beim Einkommen und Bedarf der Parteien ergeben sich folgende Phasen der Unterhaltsberechnung: - Phase 1: ab Rechtskraft dieses Urteils bis 30. April 2019; - Phase 2: ab 1. Mai 2019 bis 30. September 2019; - Phase 3: ab 1. Oktober 2019 bis 31. Januar 2024; - Phase 4: ab 1. Februar 2024 bis 31. Juli 2026; - Phase 5: ab 1. August 2026 bis 31. Januar 2030; - Phase 6: ab 1. Februar 2030 bis zur Volljährigkeit von B. _____ resp. bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung.

- 31 -

E. 6.2

Leistungsfähigkeit des Beklagten Nach dem Gesagten ist auf Seiten des Beklagten bis 30. September 2019 (Phasen 1 und 2) ein hypothetisches Einkommen von monatlich Fr. 3'000.– sowie ab 1. Oktober 2019 (ab Phase 3) ein solches von monatlich Fr. 3'900.– anzurechnen. Sein Bedarf beläuft sich bis 30. September 2019 (Phasen 1 und 2) auf monatlich Fr. 2'515.– sowie ab 1. Oktober 2019 (ab Phase 3) auf monatlich Fr. 2'834.– (vgl. oben Ziff. 5.3). Mithin verfügt der Beklagte über folgende monatlichen Leistungsfähigkeiten: - Phasen 1 und 2: Fr. 485.–; - Phasen 3 bis 6: Fr. 1'066.–.

E. 6.3

Barunterhalt Der theoretisch – d.h. bei genügender Leistungsfähigkeit des Beklagten – geschuldete Barunterhaltsanspruch von B. _____ ergibt sich aus ihrem Barbedarf (vgl. oben Ziff. 5.1) abzüglich der Familienzulagen. Diese betragen unbestritten massen bis zum 31. Januar 2026 monatlich Fr. 200.– sowie ab 1. Februar 2026 monatlich Fr. 250.– (vgl. dazu Urk. 28 E. III/B/4/a, S. 34). Zur Verhinderung einer weiteren Phase in der Unterhaltsberechnung rechtfertigt es sich, die höheren Familienzulagen erst ab 1. August 2026 anzurechnen. Phasen 1 bis 3 Phase 4 Phase 5 Phase 6 Rechtskraft 01.02.2024 - 01.08.2026 - ab Urteil bis 31.07.2026 31.01.2030 01.02.2030 31.01.2024 Bedarf Fr. 858.– Fr. 1'058.– Fr. 1'058.– Fr. 1'004.– ./ Familienzulagen Fr. 200.– Fr. 200.– Fr. 250.– Fr. 250.– theoretischer Fr. 658.– Fr. 858.– Fr. 808.– Fr. 754.– Barunterhalt

E. 6.4

Betreuungsunterhalt Zur Ermittlung des theoretisch – d.h. bei genügender Leistungsfähigkeit des Beklagten – geschuldeten Betreuungsunterhalts sind vorab die Lebenshaltungs-

- 32 - kosten der Klägerin ihrem Einkommen gegenüberzustellen. Die so errechnete Eigenversorgungskapazität der Klägerin ist hernach in den Phasen 1 bis 4 – entsprechend dem Vorgehen der Vorinstanz (vgl. Urk. 28 E. B/5.2, S. 40) – um einen Drittel zu reduzieren, zumal die Klägerin in diesen Phasen nicht nur gegenüber der fünfjährigen B. _____, sondern auch gegenüber ihrem ersten Sohn G. _____ Betreuungspflichten hat. Da G. _____ bereits 10 Jahre alt ist, erscheint die vorinstanzliche Aufteilung des Betreuungsbedarfs im Verhältnis 2/3 (für B. _____) zu 1/3 (für G. _____) angemessen. Demnach hätte B. _____ theoretisch im folgenden Umfang Anspruch auf Betreuungsunterhalt: Phase 1 Phasen 2 bis 4 Phase 5 Phase 6 Rechtskraft 01.05.2019 bis 01.08.2026 - ab Urteil bis 31.07.2026 31.01.2030 01.02.2030 30.04.2019 Lebenshaltungskosten ./ Einkommen Fr. 700.– Fr. 2'150.– Fr. 3'440.– Fr. 4'300.– theoretischer Fr. 1'546.– Fr. 307.– - - Betreuungsunterhalt gesamt (B. _____ + G. _____) ./ 1/3 Fr. 515.– Fr. 102.– - - (Reduktion G. _____) theoretischer Fr. 1'031.– Fr. 205.– - - Betreuungsunterhalt B. _____

E. 6.5

Effektiver Unterhaltsanspruch / Manko / Überschuss

E. 6.5.1

Phase 1, ab Rechtskraft dieses Urteils bis 30. April 2019 Der Unterhaltsbeitrag des Beklagten für B. _____ in der Phase 1 ist gemäss dessen Antrag auf Fr. 500.– pro Monat festzusetzen. Mit diesem Unterhaltsbeitrag sind vorab die monatlichen Barunterhaltskosten von Fr. 658.– zu decken, womit für den Betreuungsunterhalt keine finanziellen Mittel mehr vorhanden sind. Entsprechend beträgt das Manko in Bezug auf den Barunterhalt monatlich

Fr. 158.–

- 33 - und in Bezug auf den Betreuungsunterhalt monatlich Fr. 1'031.–. Insgesamt fehlt damit zur Deckung des gebührenden Bedarfs von B._____ in der Phase 1 monatlich ein Betrag von Fr. 1'189.–.

E. 6.5.2

Phase 2, ab 1. Mai 2019 bis 30. September 2019 Auch in der Phase 2 ist angesichts der Leistungsfähigkeit des Beklagten ein Unterhaltsbeitrag im Betrag von gerundet Fr. 500.– pro Monat festzusetzen. Unter Berücksichtigung der theoretischen Unterhaltsansprüche von Fr. 658.– für den Barbedarf und von Fr. 205.– für den Betreuungsunterhalt ergibt sich in der Phase 2 ein monatliches Manko von Fr. 363.– (davon Fr. 158.– Barunterhalt).

E. 6.5.3

Phase 3, ab 1. Oktober 2019 bis 31. Januar 2024 In der Phase 3 verfügt der Beklagte – wie gesehen – über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 1'066.– pro Monat. Damit ist er in der Lage, sowohl den Barunterhaltsanspruch von monatlich Fr. 658.– wie auch den Betreuungsunterhaltsanspruch von monatlich Fr. 205.– zu decken. Nach der Deckung dieser Ansprüche verbleibt dem Beklagten ein monatlicher Überschuss von Fr. 203.–. Die Klägerin ist der Ansicht, B._____ habe Anspruch auf eine Beteiligung am Überschuss im Umfang von einem Drittel (vgl. Urk. 27 S. 9). Eine Beteiligung am Überschussanteil resultierend aus der Differenz zwischen dem Einkommen sowie dem gebührenden Bedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils und der Unterhaltszahlungen kommt methodisch in Fällen zur Anwendung, in welchen das Kind Anspruch auf eine Beteiligung an einem höheren Lebensstandard des unterhaltspflichtigen Elternteils hat (vgl. OG ZH LC180006 vom 27. Juli 2018, E. 3.2.4/c, S. 23). Angesichts des bloss geringfügigen Überschusses von monatlich rund Fr. 200.– drängt sich vorliegend keine solche Überschussaufteilung auf, zumal sich der Beklagte damit keinen namhaft höheren Lebensstandard leisten können. So wurden in seinem Bedarf lediglich Notbedarfspositionen berücksichtigt (vgl. oben Ziff. 5.3). Entsprechend ist davon auszugehen, dass unter Einrechnung von Positionen des erweiterten resp. gebührenden Bedarfs des Beklagten (wie etwa Zusatzversicherung und Steuern), kein Überschuss resultieren würde. Es erscheint daher angemessen, den Überschuss dem Beklagten zu belassen. Mithin beläuft sich der Un-

- 34 - terhaltsanspruch von B._____ in der Phase 5 auf monatlich gerundet Fr. 865.– (davon Fr. 205.– Betreuungsunterhalt).

E. 6.5.4

Phase 4, ab 1. Februar 2024 bis 31. Juli 2026 Auch in der Phase 4 beläuft sich die monatliche Leistungsfähigkeit des Beklagten auf Fr. 1'066.–. Nach der Deckung des Barunterhaltsanspruchs von Fr. 858.– und des Betreuungsunterhaltsanspruchs von Fr. 205.– resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 3.–. Nach dem Gesagten wäre auch dieser Überschuss dem Beklagten grundsätzlich zu belassen. Allerdings erscheint es angemessen, den monatlichen Unterhaltsanspruch von B._____ auch in der Phase 4 aufzurunden und mithin auf Fr. 1'065.– (davon Fr. 205.– Betreuungsunterhalt) festzusetzen.

E. 6.5.5

Phase 5, ab 1. August 2026 bis 31. Januar 2030 In der Phase 5 ist die Klägerin in der Lage, ihre Lebenshaltungskosten vollumfänglich selbst zu decken (Einkommen von Fr. 3'440.– minus Lebenshaltungskosten von Fr. 2'950.– ergibt Überschuss von Fr. 490.–), womit kein

Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht. Die monatliche Leistungsfähigkeit des Beklagten beträgt Fr. 1'066.–. Nach Deckung der Barunterhaltskosten von B. _____ im Umfang von Fr. 808.– verbleibt ihm ein Überschuss von Fr. 258.–. Aus den obgenannten Gründen (vgl. oben Ziff. 6.5.3) rechtfertigt es sich auch in dieser Phase, dem Beklagten den Überschuss von rund Fr. 260.– zu belassen. Dies hat umso mehr zu gelten, da sich die Verhältnisse in der Phase 5 im Vergleich zu den vorangehenden beiden Phasen insofern ändern, als auch die Klägerin über einen vergleichbaren Überschuss (von Fr. 490.– pro Monat) verfügen wird. Mithin ist der monatliche Unterhaltsanspruch von B. _____ in der Phase 5 auf gerundet Fr. 810.– (Barunterhalt) festzusetzen.

E. 6.5.6

Phase 6, ab 1. Februar 2030 bis zur Volljährigkeit von B. _____ resp. bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung. Auch in der Phase 6 besteht kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt. So verfügt die Klägerin bei einem anrechenbaren Monatseinkommen von Fr. 4'300.–

- 35 - nach Deckung ihrer Lebenshaltungskosten von Fr. 2'992.– über einen monatlichen Überschuss von Fr. 1'308.–. Die Barunterhaltskosten von B. _____ belaufen sich auf Fr. 754.– pro Monat. Mit seiner Leistungsfähigkeit von monatlich Fr. 1'066.– ist der Beklagte in der Lage, diese Kosten vollumfänglich zu übernehmen. Es verbleibt ihm ein Überschuss von Fr. 312.–. Dieser ist ihm zu belassen, zumal es sich wiederum um einen bloss geringfügigen Betrag handelt und der Überschuss auf Seiten der Klägerin um einiges höher ausfällt. Demgemäss ist der monatliche Unterhaltsanspruch von B. _____ in der Phase 6 auf gerundet Fr. 755.– festzusetzen.

E. 6.6

Zusammenfassung In Aufhebung des mit Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom 30. April 2015 genehmigten Unterhaltsvertrages vom 11. resp. 19. September 2014 ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin an den Unterhalt, die Betreuung und Erziehung von B. _____ folgende Unterhaltsbeiträge, zuzüglich allfällige Familienzulagen, zu bezahlen: - ab Rechtskraft dieses Urteils bis 30. September 2019 Fr. 500.– (Barunterhalt); - ab 1. Oktober 2019 bis 31. Januar 2024 Fr. 865.– (davon Fr. 205.– Betreuungsunterhalt); - ab 1. Februar 2024 bis 31. Juli 2026 Fr. 1'065.– (davon Fr. 205.– Betreuungsunterhalt); - ab 1. August 2026 bis 31. Januar 2030 Fr. 810.– (Barunterhalt); - ab 1. Februar 2030 bis zur Volljährigkeit oder dem Abschluss einer angemessener Erstausbildung des Kindes Fr. 755.– (Barunterhalt). Diese sind an die Klägerin zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Voll-

- 36 - jährigkeit hinaus, solange B. _____ im Haushalt der Klägerin lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt, bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts von B. _____ fehlen monatlich die folgenden Beträge: - ab Rechtskraft dieses Urteils bis 30. April 2019 Fr. 1'189.– (davon Fr. 158.– Barunterhalt); - ab 1. Mai 2019 bis 30. September 2019 Fr. 363.– (davon Fr. 158.– Barunterhalt).

E. 6.7

Die Indexierung der Unterhaltsbeiträge ist zu bestätigen, wobei die Indexklausel dem aktuellen Stand anzupassen ist.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (vgl. Urk. 28 E. V, S. 44 f.), rechtfertigt sich vorliegend sowohl mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge wie auch hinsichtlich des Besuchsrechts unabhängig vom Verfahrensausgang eine hälftige Kostenauf- lage und ein Wett schlagen der Parteientschädigungen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41). Im Berufungsverfahren wird diese Kosten- und Entschädigungsre- gelung von keiner Partei beanstandet. Auch die teilweise Gutheissung der Beru- fung hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge rechtfertigt keine Abweichung von der be- sagten Verteilung der Prozesskosten. Demnach sind die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu bestätigen. IV. 1. Entscheidgebühr und Parteientschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.